

„Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



Amtliche und Privat-Anzeigen werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 25.

Mittwoch, den 22. Juni

1870.

Die Bundesverfassung und das Bundesheer.

Ueber die Heereseinrichtungen des Norddeutschen Bundes und deren verfassungsmäßige Grundlagen ist von demokratischer Seite neuerdings so viel Willkürliches und Unwahres behauptet worden, daß es angemessen erscheint, die Bestimmungen der Bundesverfassung über das Heerwesen in ihrem Zusammenhange näher zu betrachten. Es wird sich daraus ohne Weiteres ergeben, wie fest und wohl begründet die Zuversicht ist, daß es auf dem Boden der Bundesverfassung nicht gelingen kann, den alten Streit über die Militärfragen neu anzufachen.

Die unter freudiger Mitwirkung und Zustimmung eines großen Theils der liberalen Partei vereinbarte Verfassung des Norddeutschen Bundes hat die Wehreinrichtungen in den wesentlichsten Grundlagen, um die es sich bei jenem Streite handelte, unbedingt und dauernd festgestellt.

Die Hauptbestimmungen der Verfassung sind folgende:

„Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.“ (Artikel 57).

„Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört 7 Jahre lang dem stehenden Heere, — die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve — und die folgenden 5 Jahre der Landwehr an.“ (Artikel 59).

„Die Friedensstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf 1 Procent der Bevölkerung von 1867 festgesetzt.“

„Für die spätere Zeit wird die Friedensstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.“ (Artikel 60.)

„Nach Verkündigung der Bundesverfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preussische Militärgesetzgebung, sowohl die Gesetze selbst, als

die zu ihrer Ausführung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte einzuführen.“ —

„Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegsorganisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundes-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.“ (Artikel 61.)

„Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmals 225 Tblr. als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen.“

„Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 einstweilen festgestellte Friedensstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.“

„Die Berausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Statsgesetz festgestellt.“

„Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Stats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.“ (Artikel 62).

Aus diesen Bestimmungen des Grundgesetzes des Norddeutschen Bundes ergiebt sich Folgendes.

Die dauernden Grundlagen des Heerwesens sind:

- 1) die allgemeine Wehrpflicht,
- 2) die 3jährige Dienstzeit bei den Fahnen, sowie die 4jährige Reserve- und 5jährige Landwehrpflicht,
- 3) die Zahlung von 225 Tblr. für den Kopf der Friedensarmee (für jetzt zur Verfügung des Bundesfeldherrn, nach dem 31. December 1871 an die Bundeskasse.)

Bis zum 31. December 1871 ist ein Uebergangszustand begründet, welcher von der späteren dauernden Einrichtung in zwei Punkten abweicht: einmal darin, daß bis dahin unbedingt die gegenwärtige Friedensstärke (von 1867) festgehalten werden muß, — ferner und vor Allem darin, daß die Einnahmen für das Bundesheer bis dahin dem Bundesfeldherrn einfach zur Verfügung gestellt werden, daß mithin für die Militär-Ausgaben während dieser Uebergangszeit nicht eine gemeinsame Festsetzung mit dem Bundesrathe und Reichstage erfolgt, vielmehr die Nachweisung über die Ausgaben dem Bundesrathe und dem Reichstage (nach Artikel 71) nur zur Kenntnissnahme und zur Erinnerung vorzulegen ist.

Nach dem 31. December 1871 tritt in den beiden erwähnten Punkten der entgeltliche verfassungsmäßige Zustand ein.

Zunächst soll die Friedensstärke des Heeres für die spätere Zeit im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt werden.

Bei der voranschreitlichen Vermehrung der Bevölkerung soll nicht der zunächst angenommene Satz von einem Procent der Bevölkerung auch für die Zukunft gelten, daher nicht mit dem Wachsen der Bevölkerung auch die Zahl der Friedensstärke des Heeres ohne Weiteres wachsen, sondern es bleibt die Festsetzung eines anderweitigen Procentsatzes der alsdann bestehenden Bevölkerung der Vereinbarung unter den Bundesgewalten vorbehalten. Der Kriegs-Minister von Roon sagte zur Erläuterung dieser Verfassungs-Bestimmung: „ich vermuthete, die Ziffer von 300,000 Mann werde auch bei wachsender Bevölkerung genügen, um für die Ausbildung der Nation in den Waffen in Friedenszeiten auszureichen.“ Bei der Festsetzung der künftigen Friedensstärke werde aber selbstverständlich die verfassungsmäßige Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht und die Nothwendigkeit „den wehrfähigen Theil der Nation auch wehrfertig zu machen“ vor Allem maßgebend sein müssen.

Bis zur Vereinbarung eines Gesetzes über die künftige Friedensstärke müssen die Beträge der einzelnen Staaten für das Bundesheer jedenfalls nach Maßgabe der jetzt bestehenden Heeresstärke fortgezahlt werden.

Die Hauptveränderung aber, welche nach dem 31. December 1871 eintritt, betrifft die Verausgabung der für das Bundesheer bestimmten Summe. Die Ausgaben für das Bundesheer werden alsdann ebenso, wie alle anderen Ausgaben, alljährlich durch das Bundeshaushaltsgesetz in Uebereinstimmung mit dem Reichstage festgestellt. Bei dieser Feststellung aber muß nach ausdrücklicher Verfassungsbestimmung die feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt werden.

Es kann hiernach nicht davon die Rede sein, daß die Organisation des Bundesheeres, wie in demo-

kratischen Blättern behauptet wird, nur bis zum 31. December 1871 feststehe, dann aber von Neuem in Frage gestellt werden könne; denn jene Bestimmung der Verfassung ist vielmehr gerade im Hinblick und mit Bezug auf die Zeit nach dem 31. December 1871 getroffen; es ist dadurch unbedingt ausgeschlossen, daß etwa die Mitwirkung des Reichstages zur Feststellung des Bundeshaushalts dazu benutzt werden könnte, um die oben angedeuteten Grundlagen der Heeresorganisation zu erschüttern.

Es wird nun behauptet: diese Organisation könne nicht als feststehend gelten, so lange das im Artikel 61 in Aussicht genommene umfassende Bundes-Militär-gesetz nicht erlassen sei. Daß dies jedoch nicht der Sinn und die Absicht der Verfassung sein kann, geht aus dem Zusammenhange klar und unzweifelhaft hervor; die Verfassung stellt zuerst die erwähnten Grundlagen des Heerwesens ausdrücklich fest, sie schreibt sodann vor, daß zunächst und ungesäumt die preussische Militär-gesetzgebung mit allen Reglements- und sonstigen Vorschriften überall im ganzen Bundesgebiete eingeführt werden solle; sie fügt endlich hinzu, daß nach dergestaltiger „gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation“ auf jenen Grundlagen ein umfassendes Bundes-Militär-gesetz vorgelegt werden solle. Das soll und kann nichts Anderes heißen, als daß alle jene Vorschriften, welche zunächst auf Grund der preussischen Gesetzgebung eingeführt werden, demnächst zusammengefaßt, im Einzelnen revidirt und verbessert und in einem allgemeinen Bundes-gesetze dauernd bestätigt werden sollen. Daß dabei die Grundlagen des Heerwesens nicht wiederum in Frage gestellt werden sollen, liegt auf der Hand; denn es wäre geradezu widersinnig, die Verfassung sagen zu lassen: erst soll die Bundes-Kriegsorganisation überall durchgeführt werden, und sobald dies geschehen, soll sie wider ungeändert werden. Der wichtigste Theil des in Aussicht genommenen Bundes-Militär-gesetzes, der Theil gerade auf den es hier besonders ankommt, ist übrigens gleich im Jahre 1867 in dem Gesetze über „die Verpflichtung zum Kriegsdienste“ weiter mit dem Reichstage vereinbart worden, unter der ausdrücklichen Annahme, daß hiermit dem künftigen Militär-gesetze die unerlässliche feste Grundlage gegeben werde.

Somit steht die Bundes-Kriegsverfassung in allen Beziehungen in ihren Grundlagen und wesentlichen Bestimmungen gesichert da, und mit Recht konnte am Schlusse des Reichstages von hoher Stelle die freudige Genugthuung ausgesprochen werden, daß die Wehrkraft des Bundes auf den bewährten und nunmehr allseitig anerkannten Grundlagen der preussischen Organisation dauernd fest begründet sei, und daß die Bestimmungen der Verfassung bei loyaler und gewissenhafter Auslegung die volle Gewähr enthalten, daß der Bestand der Heeres-einrichtungen nicht von Neuem erschüttert werden könne.

Bei der künftigen Feststellung der Ausgaben für das Bundesheer wird unter dem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung gewiß jede mit dem Zwecke und den Aufgaben der Armee und mit den verfassungsmäßig festgestellten Grundlagen ihrer Organisation vereinbare Sparsamkeit obwalten.

Wer aber dem Volke verkündet, daß nach dem 31. December 1871 eine wesentliche Herabsetzung der Friedensstärke und dadurch eine erhebliche Verminderung der Ausgaben für das Bundesheer thunlich sei, ohne die Wehrhaftigkeit des Bundes zu gefährden, — der betrügt das Volk und wirkt dahin, unsere durch die Bundesverfassung fest geordneten Zustände von Neuem zu erschüttern und zu verwirren.

Kein besonnener, kein patriotisch denkender Mann wird die Hand dazu bieten, die Einrichtungen in Frage zu stellen, auf denen die Kraft und Sicherheit unseres nationalen Gemeinwesens und damit die Wohlfahrt, der gewerbliche Aufschwung und das Gedeihen unseres Volkes beruht.

Stadtverordneten-Sitzung vom 17. Juni 1870.

Anwesend 18 Mitglieder der Versammlung und Seitens des Magistrats der Herr Bürgermeister und der Herr Stadtbaumeister. Auf den Antrag, betreffend die schnelle Ausführung des Baues einer Begräbnishalle nebst Leichenkammer und Todtengräberwohnung auf dem neuen Kirchhofe und Bewilligung einer Summe von 7000 Thln. zu diesem Zwecke, welchen Magistrat unter Vorlegung einer Skizze zur Ausführung des Baues nebst vorläufigem Kosten-Ueberschlage gestellt hatte, gelangte die Versammlung, nach eingehendster Debatte, zu dem Resultat: für den Bau nur 4500 Thlr. zu bewilligen, mit vierwöchentlicher Frist eine öffentliche Concurrenz auszusprechen und die beste Zeichnung nebst Anschlag, wenn dem Eigenthümer der Bau nicht übertragen werden sollte, mit 10 Friedrichsd'or zu honoriren.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung betraf den Vorschlag des Magistrats: sich, in Folge einer Ministerial-Entscheidung, einverstanden zu erklären, daß in der 4. Klasse der hiesigen Töchterschule, statt wöchentlich 13, jetzt 18 Stunden Unterricht erteilt werden. Die längere Debatte stellte die Nothwendigkeit der Vermehrung der Lehrkräfte an der Elementarschule und der Töchterschule dar und es wurde beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, die Vorlage, unter Beifügung der in Aussicht stehenden neuen Lectionspläne, zu erneuern.

Das Protokoll über Revision der Stadt-Hauptkasse vom 1. Juni wurde vorgelesen und zur Bestreitung der Kosten der im nationalen und wissenschaftlichen Interesse projectirten zweiten deutschen Nordpolfahrt bewilligte Versammlung auf Vorschlag des Magistrats einen Beitrag von 20 Thln.

Hierauf geheime Sitzung.

Lauban. Unter Hinweis auf §. 4 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementar-Lehrer vom 22. Decbr. 1869 enthält das hiesige neueste Kreis-Blatt ein namentliches Verzeichniß der im hiesigen Kreise vorhandenen Lehrerstellen, sowie die Repartition der für dieselben Seitens der Gemeinden, Gutsbezirke u. aufzubringenden Pensions-Beiträge, wonach 4 Thlr. pro Kopf zu entrichten sind. Die Anzahl der vorhandenen selbstständigen Lehrstellen im hiesigen Kreise beträgt: 74 evang. Confession und 8 kathol. Confession.

* Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts werden bei Gerichtsbehörden niedergelegte Testamente (und andere sind unkräftig), deren Publikation von den dazu Berechtigten nicht früher erfolgt, 56 Jahr bewahrt, dann von Amtswegen geöffnet, lediglich, um zu ersehen, ob milden Stiftungen Vermächtnisse zugefallen sind und dann wieder geschlossen. Das Stadtgericht von Berlin bietet jetzt 494 solcher älteren Testamente, Erbverträge und andere letztwillige Verordnungen auf, die bis zum 31. December 1813 niedergelegt und noch nicht zur Publicirung gelangt sind. Es befinden sich darunter Schriftstücke aus den Jahren 1774 und 1782, ja auch eines vom 4. Mai 1611 und zwar ein Testament der verwitt. Oberst von Göß geb. Klizing. Dieses letztere mag wohl schon wiederholt eingesehen worden sein.

* An die Regierungen des norddeutschen Bundes wird die Empfehlung ergehen — wenn dies nicht bereits geschehen ist — daß sie mindestens versuchsweise mit thunlichster Beschleunigung auf den Staatsbahnen bei den Lokalzügen die IV. Wagenklasse mit einem mäßigen Fahrpreise und unter Gestattung der Mitnahme von Traglasten bis zu 50 Pfund einrichten, auch in geeigneter Weise eine gleiche Einrichtung für die Privatbahnen erstreben sollen.

* Durch die diesjährige Rekrutirung sind der gesammten norddeutschen Armee 95,540 neue Mannschaften überwiesen worden.

Görlitz. Die Direction der Berlin-Görlitzer Bahn bringt eine Aenderung ihres Betriebs-Reglements zur Kenntniß, wonach die Direction bei Gesellschafts-Transporten (mindestens 20 Personen) eine Herabsetzung der Fahrpreise bis auf die Hälfte eintreten lassen kann.

Görlitz. Der hiesige Telegraphen-Verkehr hat auch im vergangenen Jahre bedeutend zugenommen. Es wurden 21,887 Depeschen hier aufgegeben und 20,839 Depeschen kamen an. Im Durchgang wurden aufgenommen und weitergegeben 52,729, übertragen 5911 Depeschen.

* Herr Emil Kabath in Breslau ladet zu einer Extrafahrt nach Berlin, Hamburg und Kopenhagen, welche am 23. Juli cr. von Breslau abgehen soll, ein.

* Binnen Kurzem werden die Postanstalten den Correspondenten durch die Briefträger einen Aufsatz über die Abfürzung und Erleichterungen des Briefwechsels ins Haus schicken, der im Generalpostamt ausgearbeitet wird.

* Das Stangensche Reise-Bureau in Berlin, welches Billets zu ermäßigten Preisen nach Görlitz verkauft, wird beim Eintritt der Schulferien eine Extrafahrt nach dem Riesengebirge veranstalten, bei welcher die Billets für Hin- und Rücktour bis Warmbrunn III. Klasse nur 4 Thlr., II. Klasse nur 6 Thlr., bis Görlitz III. Klasse 2½ Thlr., II. Klasse 3½ Thlr. kosten werden. In Görlitz und Warmbrunn sollen große Festlichkeiten für die Theilnehmer veranstaltet werden. Für diese Fahrt wird das Bureau an weniger begüterte Lehrer und Schüler Freibillets ausgeben.

Beuthen D/S., den 18. Juni. Der erst kürzlich vom Postamte in Breslau zum Eisenbahn-Speditions-Amte 4 in Breslau versetzte Postsecretär A. wurde heut Früh um 3½ Uhr im Eisenbahnpostwagen aufgeknüpft vorgefunden. Der Körper war noch warm, als man ihn abschnitt. Die sofort angestellten Wiederbelebungs-Versuche blieben indeß ohne Erfolg. Der Bedauernswerthe hatte den Abendpersonenzug hierher begleitet und sollte schon am nächsten Morgen um 4 Uhr wieder nach Breslau zurückfahren, weshalb er im Postwagen wie gewöhnlich nächtigte. Der Verstorbene hinterläßt Frau und Kinder.

Leipzig. Am 13. d. Nachmittags 4 Uhr, erschien in Abwesenheit seines Vaters, des Holzschneiders Werner daselbst, der 21 Jahr alte Sohn Bruno, ein schon oft auch wegen Diebstahls bestraffter Mensch, in dessen Wohnung, hatte dort unter dem Erklären, jetzt müsse er Geld haben, gegen seine allein im Logis anwesenden beiden Stiefschwestern im Alter von 18 und 9 Jahren plötzlich eine schwere Art erhoben, dieselben durch Streiche auf den Kopf niedergestreckt und dann den Schreibsecretair des Vaters erbrochen, ohne jedoch die gehoffte Bente darin zu finden. Mit einem aus einem Thaler, sowie aus den kleinen Spaarpfennigen der Schwestern bestehenden Raube, sowie mit einigen der ältern Schwester gehörigen Kleidungsstücken hatte der Verbrecher sodann die Wohnung wieder verlassen. Niemand im Hause ahnte die That, bis nach Verlauf von anderthalb Stunden ein ängstliches Wimmern, welches aus der Werner'schen Wohnung herausdrang und die Aufmerksamkeit der Nachbarschaft erregte, zur Entdeckung des Verbrechens führte; man drang in die Wohnung ein und fand hier in ihrem Blute schwiüend die beiden Schwestern vor; die ältere war bereits vollständig bewusstlos; sie hatte von der Hand des Bruders 7 schwere Hiebe auf den Kopf erhalten. Das jüngere Mädchen zeigte zwar nur 2 Kopfwunden, aber bei der einen lag wie bei der andern

Schwester das Gehirn bloß. Das arme Kind konnte am Sonnabend noch bruchstückweise über die graufige That des Bruders berichten, später trat auch bei ihm Bewußtlosigkeit ein. An Erhaltung des Lebens ist bei den Schwestern kaum zu denken. Der Polizei ist es bereits gelungen, des Verbrechers habhaft zu werden. (D. A. 3.)

* In Wien ist eine große Bande von Fälschern österreichischer Staats- und Banknoten entdeckt worden. Die Verhafteten gestanden selbst bereits ein, über 4000 falsche Staatsnoten à 5 fl. gefertigt und in Circulation gesetzt zu haben. Von anderer Seite wird gemeldet, daß in den letzten Tagen ein täuschend nachgemachter preussischer Fünfthaler-Schein mit der Jahreszahl 1856 durch die königliche Bank-Commandite in Hannover angenommen worden ist.

Breslau, 9. Juni. Gestern wurde der hier in Breslau wohnhafte, schon bejahrte ehemalige Kaufmann Samuel Kronfeld durch eine telegraphische Depesche auf's Angenehmste überrascht. Seine in Brody wohnhafte, in guten Vermögens-Verhältnissen lebende 94jährige Mutter theilte ihrem Sohne nämlich mit, daß sie bei der vorgestern in Konstantinopel erfolgten ersten Ziehung der im Jahre 1869 emittirten neuen türkischen Eisenbahn-Anleihe auf ein ihr gehöriges Loos den ersten Hauptgewinn von 800,000 Piastern erhalten habe. Da ein türkischer Piaster nach preussischem Gelde 1⅔ Sgr. repräsentirt, so beträgt der erwähnte Gewinn immerhin noch über 40,000 Thlr., welche Summe nun, da sie zu einer Reise persönlich selbst zu alt und gebrechlich ist, der Sohn in Konstantinopel einkassiren soll. Herr Kronfeld hat sich daher gestern sofort auf die Reise begeben, um diesen bedeutenden Gewinn an Ort und Stelle Namens seiner Mutter zu erheben.

Bauzen. Vor einigen Tagen wurde in Storch bei Bauzen eine größere wendische Bauernhochzeit gehalten, wozu sich von den geladenen Personen am ersten Tage 400 eingefunden hatten, um mit Essen und Trinken, Kartenspiel und Tanz das Fest zu feiern. Für die Hochzeitsgäste waren 2 Rinder, 3 Schweine, 4 Kälber geschlachtet worden und zu Brodt und Kuchen hatte man zwei Duzend Centner Mehl verwendet.

Kirchen-Nachrichten.

A. In der Kreuzkirche.

Mittwoch, den 22. Juni, Früh 11¼ Uhr,
Katechisation der Schuljugend: Herr Diacon Thufius.

A. In der Kreuzkirche.

Amts-Woche: Herr Diaconus Thufius.

Sonntag, den 26. Juni,

Amts-Predigt: Herr Diacon. Thufius.

Nachmittags-Predigt: Herr Archidiac. Stoc.

Demnächst Katechisation der confirmirten männlichen Jugend: Herr Diacon. Thufius.

B. In der Frauenkirche.

Amts-Predigt: Herr Pastor prim. Schmidt.
In beiden Kirchen wird die allgemeine Collecte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse erhoben werden.

C. In der Waisenhauskirche.

Dienstag, den 28. Juni, Nachmittags 5 Uhr,
Andachtstunde: Herr Archidiac. Stöck.

Geboren. Den 18. Mai dem Maschinenschlosser C. Fröhlich, eine Tochter, Alma Bertha Clara. — Den 23. dem Bürger, Hausbes. u. Weber J. Liebig, eine Tochter, Wilhelmine Selma. — Den 25. dem Bäckermeister C. Schönfeld, e. T., Clara Helene Martha. — Den 27. dem Zw. u. Arbtr. F. Lorenz, eine Tochter, Anna Auguste Ida. — Den 3. Juni dem Buchbinder u. Photograph C. Seibt, ein Sohn, Alfred Eugen. — Den 4. dem Maurer C. A. Kunth, ein Sohn, August

Hermann. — Denselb. von der Wittwe des weil. Lohnkutschers Aug. Hilbig, Frau Juliane geb. Werner, eine Tochter, Anna Marie Selma. — Den 5. dem Maurer C. Schmidt, ein Sohn, Carl Hermann. — Den 15. dem Färbermstr. H. Rude, eine todtgeborene Tochter. — Den 16. dem Schuhmacher A. Güttler, ein todtgeborener Sohn.

Getraut. Den 20. Juni der Maler H. Marschall mit Jungfr. Pauline Amalie Hubert. — Den 21. der Banquier R. Herrmann mit Jungfr. Marie Agnes Wilhelmine Zenker.

Gestorben. Den 10. Juni der Bürger u. Gartenbes. Gottfried Runge, alt 88 J. 5 M. 9 T. — Den 15. die Tochter des Steinsefers G. Heinrich, Ida Clara Selma, alt 4 Mon. 27 T. — Denselb. der Bürger, Hausbes. u. Bäckermstr. Aug. Prox, alt 61 J. 11 M. 20 T. — Den 16. der Bürger u. Weber Gottfried Engmann, alt 70 J. 26 T. — Denselb. die Ehefrau des Bürgers u. Hausbes. G. Ludwig, Frau Johanne Rosine geb. Hermann, alt 53 J.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den §. 9 der Feuerlösch-Ordnung und den §. 1 des Orts-Status vom 19. September 1869 fordern wir alle zum Feuerlöschdienst verpflichteten Gemeinde-Mitglieder, mit Ausnahme der im §. 2 des Orts-Statuts von diesem Dienst entbundenen Personen, hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen zur Eintragung in die Feuerlösch-Rolle auf dem hiesigen Polizei-Büreau zu melden.

Die Verpflichtung zum Feuerlöschdienst kann nach §. 3 des Orts-Statuts durch eine jährliche Abgabe von 1 Rthlr. abgelöst werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Berordnungen werden nach §. 14 der Feuerlösch-Ordnung mit Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr., im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängniß-Strafe belegt.

Lauban, den 17. Juni 1870.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die **Badestelle** im Mühlgraben auf dem Grundstück der Fabrikbesitzer **Mau, Dähne & Habermann** wird auch dieses Jahr zur Benutzung freigegeben und ist zum Besuch jener Stelle der neu gebaute zur Fabrik führende Weg und der Fußsteig zwischen dem **Ludwig-** und dem **Mau, Dähne & Habermann'schen** Grundstücke zu beschreiten.

Wer einen anderen als diesen Weg einschlägt, verfällt in eine Polizei-Strafe von 10 Silbergrösch.

Außerdem werden noch nachstehende Bestimmungen zur Befolgung und Nachachtung erlassen:

- 1) Wer in der Absicht, sich zu baden, die Badestelle besucht, hat sich sogleich bei dem dort anwesenden Bade-Aufseher **Maliska** zu melden und dessen Anweisungen Folge zu leisten.
- 2) Der Badende darf sich vor und nach dem Baden nackt auf dem Platze nicht länger aufhalten, als es nothwendig ist;
- 3) muß er in Badehosen baden und darf die durch Barrieren bezeichnete Badestelle nicht überschreiten.
- 4) Das Baden wird nur in der Zeit von Nachmittag 2 bis 9 Uhr Abends gestattet.

- 5) Jede Person, mit Ausnahme der Handwerks-Lehrlinge, hat für das Baden an den Bade-Aufseher 6 Pfennige zu entrichten.
 - 6) Das Baden an einer anderen, als der hier angewiesenen Stelle, wird mit 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe bestraft.
 - 7) Das Unterlassen der Meldung bei dem Bade-Aufseher, das Ueberschreiten der bezeichneten Badestelle, das Baden vor Nachmittags 2 und nach 9 Uhr Abends, sowie das Außerachtlassen der Anweisungen des Bade-Aufsehers zieht eine Geld-Strafe von 2 Rthlr., event. 2 Tage Gefängniß nach sich.
 - 8) Jede Beschädigung ist an den Ufern zu vermeiden und sind Hunde nicht mit auf den Badeplatz zu bringen.
- Zuwiderhandelnde werden in eine Polizei-Strafe von 10 Sgr. genommen.
Lauban, den 16. Juni 1870.

Die Polizei-Verwaltung.

Bau- und Brennholz-Auction.

Freitag, den 24. Juni cr., von Vormittags 9 Uhr ab,
sollen im Hohwald-Revier, Tagen 12,
circa 100 Stück Nadelstämme, Klözer und Stangen,
20 Klaftern tannene Kloben und Knüppel,
20 Schock Nadel-Astreißig und
10 Haufen Moosstreu
meistbietend gegen baare Zahlung an Ort und Stelle verkauft werden.
Lauban, den 20. Juni 1870.

Die städtische Forst-Deputation.

Auction.

Montag, den 27. Juni cr., Vormittags von 1/2 8 Uhr ab,
sollen in der Sterbe-Wohnung des Häuslers **Johann Gottlob Rösler** zu **Ober-Schreibersdorf** verschiedene Nachlaß-Gegenstände, als: Meubles, Kleidungsstücke, Wirthschaftswagen, 2 Kühe, einige Scheffel Korn, sowie eine Parthie Ruß- und Brennholz gegen sofortige baare Zahlung versteigert werden.
Lauban, den 10. Juni 1870.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Gräflich zu Solms'schen **Klitschdorf-Wehraner Halde** sollen
Mittwoch, den 22. Juni cr., Vormittags 8 Uhr,
in der Försterei **Gartenfurth**
eine Anzahl hartes und weiches Böttcherholz, sowie circa 60 Klaftern hartes und weiches Scheitholz Klasse I., geeignet zu Anzholz, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.
Auch werden täglich auf sämtlichen Revieren Eisenbahnschwellenschwarten bester Qualität, lang 7 Fuß 3 Zoll, à Schock 3 Rthlr. 16 Sgr., durch den betreffenden Revier-Förster verkauft.
Klitschdorf, den 10. Juni 1870.

Der Oberförster.
A. Neumann.

Auction.

Dienstag, den 28. Juni 1870, Vormittags von 8 Uhr ab,
sollen in der Behausung des Gastwirths **Pfohl** in **Neu-Bertelsdorf**

- 1 Pferd,
- 2 Schweine,
- 1 Schock Schütten-Stroh

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Lauban, den 19. Juni 1870.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach Bestimmung des Communal-Landtags der Preussischen Oberlausitz soll alljährlich bei den in der Oberlausitz bestehenden Neben-Sparkassen eine Vergleichung der im Umlauf befindlichen Sparbücher mit den bei den einzelnen Kassen geführten Conto-Büchern eintreten. Diese Vergleichung wird für diesmal bei den Neben-Sparkassen des Laubaner Kreises stattfinden und zwar:

- bei der Sparkasse zu **Langenöls** am **20. Juni** cr.,
- bei der ständischen Sparkasse zu **Lauban** in den Tagen vom **21. bis 23. Juni** cr.
- bei der Sparkasse zu **Schönberg** am **24. Juni** cr.
- " " " " **Seidenberg** am **25. Juni** "
- " " " " **Marklissa** am **27. Juni** "
- " " " " **Meffersdorf** am **28. Juni** "

Die Inhaber von Sparbüchern der bezeichneten Nebenkassen werden daher hierdurch ersucht, die Bücher möglichst an den bestimmten Tagen im Geschäfts-Lokale der Herren Rendanten, wo der Landsteuer-Amts-Calculator **Reuschel** aus Görlitz anwesend sein wird, dem Letzteren zur Einsicht vorzulegen.

Görlitz, den 14. Juni 1870.

Das Directorium der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse. von Seydewitz.

Unglaublich aber wahr!

Ich habe längere Zeit an einem trockenen Husten gelitten. Nachdem ich verschiedene Brust-Syrupe angewandt habe, brauchte ich den G. A. W. Mayer'schen

weißen Brust-Syrup.

Nach dem ersten Gebrauche hörte der Husten zu meiner größten Freude auf, was auch bis jetzt nach 4 Wochen noch der Fall ist. Dies bezeuge zum Wohl leidender Menschen.

Entringen in Würtb., den 10. Jan. 1870.

Franziska Luz.

Echt zu haben bei

C. G. Pfullmann in Lauban.

Jahrmakts = Verlegung.

Der nach den Jahrmakts-Verzeichnissen der Kalender auf den 4. Juli d. J. festgesetzte **Kram- und Viehmarkt** in **Schönberg O./L.** findet nicht an diesem Tage, sondern erst **am Montag, den 18. Juli d. J.,** statt.

Schönberg O./L., den 11. Juni 1870.

Der Magistrat.

≡ Noch nie dagewesen! ≡

Aus einer **Concursmasse** ist mir zum

Gänzlichen Ausverkauf

ein großes Lager von

Herren- & Knaben-Garderoben


übergeben worden, dieselben sollen und müssen innerhalb **3** Tagen vollständig **25 Procent** unter dem **Kostenpreise** geräumt werden.

Im Interesse des Publikums mache ich auf diese günstige Gelegenheit aufmerksam, ebenfalls den Wiederverkäufer.

Der Verkauf beginnt mit dem ersten Jahrmartstage in **Lauban** und währt nur **3 Tage** einzig und allein

im Hause des Getreidehändler Herrn **Jacob** am Ringe.

H. Schönfeld aus Breslau.

 Auf den Stand bitte zu achten.

Kerntalg-Seifen à Pfund **4 1/2** und **5** Sgr.,

Marmorirte Talg-Seifen à Pfd. **4** und **4 1/2** Sgr.,

Harz- und Scheuer-Seifen à Pfd. **2 1/2** und **3** Sgr.,

Soda á Pfund von **9** Pfg. ab,

Weizen-Stärke à Pfd. **2 1/2** und **3** Sgr.,

Paraffin- und Stearin-Lichte à Packet von **5** Sgr. ab,

Streichhölzer 4 Packet **3** Sgr.,

Petroleum à Pfund **3** Sgr. (bei 5 Pfd. **2 3/4** Sgr.)

Alle übrigen Artikel in stets billigster Berechnung, empfiehlt ergebenst

Gustav Koschwitz, Seifenfabrikant.

L. W. Egers'scher Fenchel-Honig-Extract.

Bekanntes Hausmittel gegen Katarrh, Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Asthma, Keuchhusten, wie bei allen Kinderkrankheiten.

Einzig und allein echt zu haben bei

C. G. Pfullmann in **Lauban**.

Ein schwarzer Pudel, 1 1/2 Jahr alt, sehr gelehrig, ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Zur **Breslauer-Zeitung** wird ein Mitleser gesucht. Näheres in der Expedition d. Bl.

Redaction, Druck und Verlag der Gebr. Scharf in Lauban.